

Nordrhein-Westfalen hat sich gerne bereit erklärt, Sitzland für diese Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland zu werden, nicht zuletzt auch um den Status von Bonn als Bundesstadt und Wissenschaftsstadt zu sichern. Laut Landesverfassung ist die Stiftung per Gesetz zu errichten, was hiermit geschieht.

Sie wissen: Die Bundesregierung und alle 16 Länder haben sich verpflichtet, die Bologna-Deklaration umzusetzen. Darüber haben wir hier schon mehrfach geredet. Danach soll bis Ende des Jahrzehnts ein neuer europäischer Hochschulraum geschaffen werden, der europaweit Qualität und Mobilität sichert. Die unter den nunmehr 40 Signatarstaaten verabredete Qualitätssicherung ist ein wichtiger Aspekt dieses Ziels.

Zu dieser Qualitätssicherung gehört die nach verabredeten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studienangebote. Autonomie ohne Akkreditierung kann nicht funktionieren, um es einmal auf den Punkt zu bringen. Die Aufgabe, vor der wir in Deutschland stehen, besteht darin, verlässliche, notfalls auch justiziable Regelungen zu schaffen, die Mindeststandards für die Studienangebote der Hochschulen gewährleisten. Ich habe in diesem Zusammenhang hier schon mehrfach darauf hingewiesen, dass es um Leitplanken geht, die wir für das Akkreditierungssystem aufstellen müssen.

Sie kennen das bisherige Prozedere. In allen Bundesländern wurde die Qualität des Studienangebots direkt durch den Staat garantiert, und zwar dadurch, dass die zuständigen Ministerien in jedem Einzelfall die Studiengänge und deren Änderungen genehmigten. Diese Praxis wird durch ein Akkreditierungssystem abgelöst. Das lässt die Verantwortung des Staates für die von ihm finanzierten Hochschulen unangetastet, stärkt aber gleichwohl die Autonomie der Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Studieninhalte.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz zu den Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland vom 15. Oktober 2004 umfasst die wesentlichen materiellen Verabredungen der Länder zum neu zu gestaltenden Akkreditierungsgeschehen. Dieser Eckpunktebeschluss der KMK wird durch das Stiftungsgesetz "Akkreditierung" flankiert, das ich heute einbringe und durch das der Akkreditierungsrat als nationale Regelungs- und Kontrollinstanz nach nordrhein-westfälischem Recht und mit eigener Rechtspersönlichkeit etabliert wird.

Der Akkreditierungsrat akkreditiert die Akkreditierungsagenturen. Nur so kann Qualität auf Dauer

garantiert werden. Damit er in der gesamten Bundesrepublik und in Europa legitimiert ist und agieren kann - er muss auch in Verhandlungen gehen können -, haben sich die Länder in der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, eine Ländervereinbarung zu schließen. Mit ihr übertragen die Länder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 9 Hochschulrahmengesetz, also die Aufgaben der Koordinierung der Ordnungen von Studium und Prüfung, auf die Stiftung.

Die Eckpunkte, das Stiftungsgesetz und die Ländervereinbarungen sind, soweit staatliche Beteiligung notwendig ist, die drei Regelungen, auf deren Grundlage künftig Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen in der Bundesrepublik vollzogen werden, und zwar nach einheitlichen Maßstäben. Da in der KMK alle Länder den vorgelegten Regelungen zugestimmt haben, hoffe ich doch, dass wir uns auch hier im Landtag zügig auf die Verabschiedung dieses Gesetzes verständigen können. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Die Fraktionen haben sich inzwischen darauf verständigt, eine weitere Debatte heute nicht zu führen. Damit sind wir am Schluss der Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/6182 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung** - federführend -, den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie den **Rechtsausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5395

Beschlussempfehlung und Bericht
des Medienausschusses
Drucksache 13/6223

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die SPD-Fraktion dem Kollegen Eumann das Wort.